|  |  |
| --- | --- |
| Vereinssatzung (alt) **§1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**  1. Der Verein führt den Namen “PAKS – Pädagogischer Arbeitskreis Schultheater, Fördergemeinschaft für das Schultheater an Grund-, Haupt- und Förderschulen in Bayern” und hat seinen Sitz in München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, der Name wird dann mit dem Zusatz versehen: “e.V.”  2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  **§2 Zweck und Aufgaben**  1. Der Verein hat das Ziel, das darstellende Spiel im  Rahmen der Grund-, Haupt- und Sonderschulen zu fördern.  2. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich   neutral.  3. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Schulspiels ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:  a) Koordination der Schulspielinitiativen für Grund-, Haupt- und Sonderschulen in Bayern  b) Fortbildung interessierter Lehrkräfte durch interne Fortbildungsveranstaltungen  c) Anregungen und Förderung externer Fortbildungen  d) Anregung, Förderung von Schulspieltagen, Unterstützung und Beratung der Veranstalter von Schulspieltagen  auf Schulamts-, Bezirks- und Landesebene  e) Vertretung des Schulspielgedankens vor Behörden  f) Fachberatung fur Schulspiel auf Schulamts- bzw. Bezirksebene  g) Vertretung des Schulspielgedankens in der Öffentlichkeit  h) Kontaktpflege mit Schulspielinitiativen anderer Schularten  i) Kontaktpflege zu Organisationen in Bund und Ländern, die sich fur den Bereich des darstellenden Spiels einsetzen  k) Regelmäßig erscheinende Informationsschriften  **§3 Mitgliedschaft**  Mitglieder können werden: Lehrkräfte an bayerischen Grund-, Haupt- und Förderschulen und juristische Personen, die die Belange des darstellenden Spiels an Grund-, Haupt- und Förderschulen in Bayern fördern. Dazu gehören auch Lehrkräfteim Ruhestand.Mitgliedr können außerdemPersonen werden,die durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft aufgenommen werden.  **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**  1. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.  2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschlage zu unterbreiten sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kraften zu fördern.  **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**  1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung.  3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zu erklären.  4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.  Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Entscheid ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.  6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.  **§6 Jahresbeitrag**  Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird  **§7 Organe des Vereins**  1. Vorstand  2. Arbeitskreise  3. Mitgliederversammlung  **§8** **Der Vorstand**  1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, KassenwartIn und SchriftführerIn und einem erweiterten Vorstand mit 6 Vorständen.  2. Der Verein wird gerichtlich und außerergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.  3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.  4. Rechtsgeschäfte werden von einer/m Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam getätigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein verschulden dürfen nicht getätigt werden.  5. Die/der KassenwartIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungs-anweisungen bedürfen ihrer/seiner Unterschrift und der eines weiteren Vorstandsmitgliedes.  6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.  7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden) einberufen uud geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muß binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmit-glieder beschlussfähig.  Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiterin/-leiters.  8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einem Vereinsmitglied die betreffenden Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen.  **§9 Arbeitskreise**  1. Die Mitgliederversammlung beschließt Arbeitskreise zu festgelegten Arbeitsgebieten wie Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Mitgliederinformation, Schulspieltage und andere, die den Zielen des Vereins dienlich sind.  2. In jedem Arbeitskreis wird eine/ein LeiterIn gewählt, die/der für die Koordination der Arbeit und den Kontakt zum Vorstand verantwortlich ist.  3. Die Arbeitskreise bearbeiten die an sie delegierten Aufgaben selbständig, sind jedoch dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig. Ihre Beschlüsse dürfen ausdrücklich formulierten Vorstandsbeschlüssen nicht widersprechen.  **§10 Mitgliederversammlung**  1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.  2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftllich einzuladen.  3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.  5. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen die Versammlung mit derselben Tagesordnung erneut einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.  **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**  1. Wahl des Vorstandes  2. Wahl von zwei KassenprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen  4. Entlastung des Vorstandes  5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen  6. Ausschluß von Mitgliedern  7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins  8. Einrichtung von Arbeitskreisen  9. Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitskreisen  10. Beschluß über eigene Arbeitsvorhaben  **§12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**  1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider die/der 3. Vorsitzende oder ein von der/dem 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.  2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.  3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.  4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die KasserprüferInnen werden durch offene Abstimmung gewählt.  5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und KassenprüferInnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.  6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für diese in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatlnnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.  **§13 Beurkundung von Beschlüssen; Protokolle**  1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen LeiterIn der Sitzung und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.  2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von den oben genannten Personen zu unter-zeichnen ist.  **§14 Satzungsänderung**  Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  **§15 Vermögen**  1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.  2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  **§16 Vermögen**  1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.  2. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch den Vorstand, falls nicht die Mitgliederversammlung andere Abwickler bestimmt.  3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, seiner Satzung entsprechende Zwecke zum Wohle von Kindern und/oder Jugendlichen, deren Bildung und Erziehung zu verwenden hat. | Vereinssatzung (neu) **§1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr**  1. Der Verein führt den Namen “PAKS – Pädagogischer Arbeitskreis Schultheater, Fördergemeinschaft für das Schultheater an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern” und hat seinen Sitz in München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, der Name wird dann mit dem Zusatz versehen: “e.V.”  2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  **§2 Zweck und Aufgaben**  1. Der Verein hat das Ziel, das Darstellende Spiel im   Rahmen der Grund-, Mittel- und Förderschulen zu   fördern.  2. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich   neutral.  3. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Schultheaters, der Theater- und Medienerziehung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:  a) Koordination der Schulspielinitiativen für Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern  b) Fortbildung interessierter Lehrkräfte durch interne Fortbildungsveranstaltungen  c) Anregungen und Förderung externer Fortbildungen  d) Anregung, Förderung von Schultheatertagen, Unterstützung und Beratung der Veranstalter von Schultheatertagen  auf Schulamts-, Bezirks- und Landesebene  e) Vertretung des Schultheatergedankens vor Behörden  f) Fachberatung fur Schultheater auf Schulamts- bzw. Bezirksebene  g) Vertretung des Schultheatergedankens in der Öffentlichkeit  h) Kontaktpflege mit Schultheaterinitiativen anderer Schularten  i) Kontaktpflege zu Organisationen in Bund und Ländern, die sich für den Bereich des Darstellenden Spiels, Theater- und Medienerziehung einsetzen  k) Regelmäßig erscheinende Informationen  **§3 Mitgliedschaft**  Mitglieder können werden: Lehrkräfte an bayerischen Grund-, Mittel- und Förderschulen und juristische Personen, die die Belange des Schultheaters an Grund-, Mittel- und Förderschulen in Bayern fördern. Dazu gehören auch Lehrkräfte im Ruhestand. Mitglieder können außerdem Personen werden,die durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft aufgenommen werden.  **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**  1. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.  2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.  3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.  **§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**  1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung.  3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluß eines Geschäftsjahres zu erklären.  4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.  Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Entscheid ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  5. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.  6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.  **§6 Jahresbeitrag**  Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird  **§7 Organe des Vereins**  1. Vorstand  2. Mitgliederversammlung  **§8** **Der Vorstand**  1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, KassenwartIn und SchriftführerIn und einem erweiterten Vorstand mit 6 Vorständen.  2. Der Verein wird gerichtlich und außerergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.  3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.  4. Rechtsgeschäfte werden von einer/m Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam getätigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein verschulden dürfen nicht getätigt werden.  5. Die/der KassenwartIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen ihrer/seiner Unterschrift und der eines weiteren Vorstandsmitgliedes.  6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.  7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden) einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.  Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiterin/-leiters.  8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einem Vereinsmitglied die betreffenden Geschäfte kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen.  **§9 Mitgliederversammlung**  1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.  2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftllich per Mail oder Brief oder digitaler Vereinszeitung (Homepage) einzuladen. Briefe und Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.  3. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.  5. Bei Beschlussunfähigkeit muß der Vorstand binnen vier Wochen die Versammlung mit derselben Tagesordnung erneut einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  **§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**  1. Wahl des Vorstandes  2. Wahl von zwei KassenprüferInnen auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.  3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen  4. Entlastung des Vorstandes  5. Beschlußfassung über Satzungsänderungen  6. Ausschluß von Mitgliedern  7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins  9. Beschluß über eigene Arbeitsvorhaben  **§11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**  1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider die/der 3. Vorsitzende oder ein von der/dem 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.  2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.  3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.  4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die KasserprüferInnen werden durch offene Abstimmung gewählt.  5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und KassenprüferInnen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.  6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für diese in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatlnnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.  **§12 Beurkundung von Beschlüssen; Protokolle**  1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der/dem jeweiligen LeiterIn der Sitzung und der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.  2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von den oben genannten Personen zu unterzeichnen ist.  **§13 Satzungsänderung**  Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  **§14 Vermögen**  1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.  2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.  **§17 Vermögen**  1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.  2. Die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch den Vorstand, falls nicht die Mitgliederversammlung andere Abwickler bestimmt.  3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an SOS-Kinderdorf e.V., Renatastr. 77, München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, seiner Satzung entsprechende Zwecke zum Wohle von Kindern und/oder Jugendlichen, deren Bildung und Erziehung zu verwenden hat. |